

RS OGH 2006/8/3 8Ob107/05a, 5Ob39/14t, 6Ob20/20i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.08.2006

Norm

ABGB §364c

ABGB §956

Rechtssatz

Der Widerrufsverzicht des Schenkers kann durch ein Veräußerungs- und Belastungsverbot zugunsten des Beschenkten ersetzt werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 107/05a
Entscheidungstext OGH 03.08.2006 8 Ob 107/05a
Veröff: SZ 2006/115
- 5 Ob 39/14t
Entscheidungstext OGH 04.09.2014 5 Ob 39/14t
Auch; Beisatz: Der Widerrufsverzicht bedeutet (nur), dass die Schenkung nicht grundlos widerrufen werden darf und bindet den Geschenkgeber (nur) obligatorisch. Ein Belastungs? und Veräußerungsverbot untersagt dem Geschenkgeber die Belastung und den Verkauf (der Liegenschaft) und bindet ? ohne Verbücherung(? smöglichkeit) ? den Geschenkgeber (ebenfalls nur) obligatorisch. Auch die Warnfunktion ist jedenfalls gleichwertig. (T1); Veröff: SZ 2014/75
- 6 Ob 20/20i
Entscheidungstext OGH 25.03.2020 6 Ob 20/20i
Vgl; Beisatz: Hier: Bloßes Veräußerungsverbot ohne Belastungsverbot nicht gleichwertig. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121159

Im RIS seit

02.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at